

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für private Maßnahmen zur Abfallvermeidung nach Art. 24 i.V.m. Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayAbfG

Die Stadt Erlangen verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, Abfallvermeidung entsprechend dem Grundprinzip der Kreislaufwirtschaft, wonach Weiter- und Wiederverwendung von Gebrauchsgütern Vorrang vor Entsorgung haben, auf kommunaler Ebene zu fördern.

Die Stadt Erlangen erbringt – zusätzlich zu den Förderprogrammen des Bundes und Landes – Förderungen durch die Gewährung von Zuschüssen für den Betrieb von nicht gewerblichen Abfallvermeidungs- /Gebrauchtwarenwiederverwendungsinitiativen und -einrichtungen.

Eine Förderung kann nur im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Es handelt sich um zweckgebundene Leistungen. Diese dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zur allgemeinen Richtlinie über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinie).

1. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind freiwillige Maßnahmen im Erlanger Stadtgebiet, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen durchzuführen sind.

Gefördert werden:

- Initiativen, die das Ziel verfolgen, die Nutzungsdauer von Alltagsgegenständen, haushaltsüblichen Gebrauchsgütern und Kleidung zu verlängern und dadurch Abfall zu vermeiden
- Initiativen mit dem Ziel, Ressourcen, beispielsweise durch Annahme und Abgabe noch verwertbarer Lebensmittel zu schonen und dadurch Abfall zu vermeiden.
- Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen mit abfallvermeidender Wirkung.

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die im Stadtgebiet anfallenden Abfallmengen zu reduzieren. Nicht förderfähig sind daher Maßnahmen, bei denen die Sammlung der betreffenden Güter ganz oder überwiegend außerhalb des Stadtgebietes erfolgt.

Nicht förderfähig sind Projekte und Initiativen, die gegen geltendes Recht verstoßen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete private Initiativen, Vereine sowie gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und Stiftungen mit Sitz und Betrieb im Erlanger Stadtgebiet
- Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung im Erlanger Stadtgebiet

Die Einrichtungen bzw. Initiativen müssen im Stadtgebiet Erlangens aktiv und auf Dauer angelegt sein. Das enthaltene Angebot muss kontinuierlich und regelmäßig zur Verfügung stehen.

Gewerblich tätige Abfallvermeidungs-/Gebrauchtwaren-Wiederverwertungsinitiativen und – einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

3. Antragsstellung

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist und folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen sind:

- Vereinssatzung oder sonstige konstitutionelle Unterlagen über den nachhaltigen Betriebszweck (z.B. Satzung, Geschäftsordnung, aktueller Registerauszug), soweit nicht die neueste Fassung aufgrund früherer Zuschüsse bereits vorliegt.
- Detaillierte Beschreibung der Abfallvermeidungsmaßnahme unter Nennung der zu erwarteten Vermeidungsmenge
- Finanzunterlagen gemäß Nr. 4 Abs. 2 der städtischen Zuschussrichtlinien
- Methodik zu Erhebung/Nachweisführung der erwarteten Abfallvermeidungsmenge

Bei Wiederholungsanträgen kann die zuwendungsgebende Dienststelle auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichten.

Förderzeitraum ist das Kalenderjahr. Es gelten folgende Antragsfristen:

- Erstmalig für das Förderjahr 2026: 31.03.2026
- Für alle folgenden Jahre: jeweils der 31.03. des Jahres

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss und wird aus dem Gebührenhaushalt der Abteilung Abfallwirtschaft des Betriebes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung finanziert.

Eine Förderung kann nur im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets gewährt werden. Dieses beträgt 50.000€ pro Jahr.

Die Höhe der Zuschussgewährung orientiert sich im Einzelfall

- zum einen an den anteiligen Fixkosten, sofern diese nachweislich überwiegend für Maßnahmen zur Abfallvermeidung verwendet werden. Gefördert werden 50% der vorgenannten Fixkosten, jedoch maximal 150,00€ pro Monat,
- zum anderen an der nachweislich vermiedenen Abfallmenge. Die Berechnung erfolgt wie folgt:

Förderbetrag = vermiedener Abfall (Gewicht) x Fördersatz (€ / entsprechender Gewichtseinheit). In Kubikmetern erfasste Abfallmengen können über entsprechende Umrechnungsfaktoren, wie sie beispielsweise vom Bayerischen Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellt werden, in eine Gewichtseinheit umgerechnet werden. Der Nachweis erfolgt durch geeignete Dokumentation anhand einer sachgemäßen Messgröße (z.B. Erfassungsbögen, Wiegescheine, realistische Hochrechnungen).

Der Fördersatz richtet sich nach den aktuellen Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten, die entstehen würden, wenn die Abfallvermeidungsmaßnahmen nicht stattfinden würde. Fallen bei der Stadt Erlangen keine Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten an, wird ein Fördersatz von 75,00 € pro Tonne zugrunde gelegt.

- an der Anzahl der Veranstaltungen, Workshops etc. Der Fördersatz beträgt hier 100,00 € pro Veranstaltung, Workshop etc. Je Antragsteller werden maximal vier Veranstaltungsformate pro Kalenderjahr bezuschusst.
- an der gewährten Arbeits- und Sachleistung. Diese werden entsprechend der Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen berechnet bzw. geschätzt und vom Gesamtförderbudget abgezogen.

Der Projektträger muss eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Stadtgebiet gewährleisten.

5. Bewilligung und Auszahlung

Soweit die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien und den allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen erfüllt sind, wird im Rahmen einer Bewertungsmatrix auf Basis des verfügbaren Gesamtförderungsbudgets entschieden, ob, auf welche Weise und in welcher Höhe das Projekt gefördert werden soll.

Jeder Antragsteller kann höchstens ein Drittel des für das jeweilige Förderjahr zur Verfügung stehenden Gesamtförderbudgets erhalten.

Soweit Zuwendungen für ein Projekt aus verschiedenen Einzelplänen des städtischen Haushaltes gewährt werden sollen bzw. verschiedene Referate der Stadtverwaltung an der Förderung des Projektes beteiligt sind, ist ein Abgleich zwischen den beteiligten Stellen herbeizuführen.

Über die Bewilligung entscheidet das Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Förderwürdigkeit.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuschüsse erwächst ebenfalls kein Rechtsanspruch.

6. Verwendungsnachweis und Rückzahlung

Für die Erstellung des Verwendungsnachweises gilt Nr. 6 der allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte entsprechend.

6. Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln

Es werden Festbeträge im Rahmen einer Anteilfinanzierung als grundsätzlich nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Eine Kumulierung mit Zuschüssen aus Bundes- und Landesebene ist zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Bundes- oder Landesförderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Zulässigkeit von Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren und ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurückzuzahlen.

7. Rückforderung des Zuschusses

Die Stadt Erlangen behält sich vor, Angaben und Projektmaßnahmen zu überprüfen.

Bei falschen Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Verwendung der beantragten Mittel kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt vor allem dann, wenn die zu vermeidende Abfallmenge erheblich von der Darstellung im Antrag abweicht oder Veranstaltungen, Workshops etc. nicht durchgeführt wurden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie gilt zunächst befristet auf zwei Jahre mit der Option auf Verlängerung.